

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1752

24.7.1752 (No. 30)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-909621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-909621)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags den 24. Jul. 1752.

I. Verordnungen.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen ic. zur Regierung in Dero Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Canzley-Director, Rätthe und Assessores.

Zun Kund hiemit: Als von denen Eingesehenen dieser Graffschaften und Lande, seither gewaltig darüber geklaget, auch von denen Beamten pflichtmäßig angezeigt worden: daß von denen Landbeckern, ohngeachtet dermahliger, Gott Lob, wohlfeilen Zeiten, und Kornpreise, dennoch so Weiß als Grobbrod, nach Proportion, wie solches zu Gelde gesetzt, und verkauft wird, ganz unverantwortlich klein und schlecht, auch wol gar mit betrieglichen Zusäßen verbacken werde, daß Wir demnächst um hierunter, so viel an Uns ist, Wandel zu schaffen, und dem unzulässigen Verfahren der Landbecker Einhalt zu thun, die dem hiesigen Beckeramte mittelst Unserer in Corpore Constitutionum P. VI. N. 113. pag. 207. seqq. befindlichen Verordnung vom 18. Junii 1708. neu eingeschärfte, und vorgeschriebene Becker-Rolle, auch

Gg

auch

auch durchgehends auf dem Lande, in der Graffschaft Oldenburg, (inmassen die in der Graffschaft Delmenhorst übliche Taxa beybleiben kann) als eine gesetzmäßige Norm einzuführen, und dabey noch weiter folgendes zu verordnen, für heilsam, und nöthig gefunden:

§. 1. Soll von nun, und a dato publicationis dieser Verordnung an, alles Weiß- und Grobbrödt, nach der vorgeschriebenen Rolle, von denen Landbeckern verbacken,

§. 2. Von denen Beamten hierüber fleißige Aufsicht gehalten, des Endes das in ihren Districten zum Verkauf ausgestellte Brodt, von Zeit, zu Zeit, und wann die Brodtverkäufer sich dessen am wenigsten versehen, untersucht und besichtigt, und da solches entweder zu geringhaltig am Gewicht, oder auf irgend eine andere Art mangelhaft befunden würde, denen Armen nicht nur Preis gegeben, sondern überdem ein jeder der Contravenienten mit 1 bis 10 Ggl. Herrschaftlicher Brüche, nachdem er weniger, oder mehr betrieglich gehandelt, bestrafet; gleichergestalt auch

§. 3. In Ansehung desjenigen Brodes, so von den Stadtbeckern auf das Land geschicket, und daselbst zum Verkauf herum getragen wird, (inmassen damit ebenfalls unerlaubter Bucher vorgehet) gehalten werden; nicht weniger

§. 4. Alle Verfälschung des Brodtkorns, mit Erbsen, Bohnen, Dresche, Kleyen, und dergleichen, nachdrücklich, und bey der in dem §. 2. comminirten Strafe verboten seyn.

§. 5. In denen Marschen, und an Orten, wo solches hergebracht, mag zwar das Gewicht eines Rocken-Brodes auf 20 lb unveränderlich festgesetzt seyn, und bleiben, jedoch, daß ein solches Brodt, (vergleichen zwey aus einem Scheffel gebacken werden können) nach dem marktgängigem Preise des Rockens, so wie er denen hiesigen wöchentlichen Anzeigen eingerücket ist, und nicht höher denn mit 4 gr. Profit, a Stück verkaufet werde. Wornach sich die beykommende Weiß- und Grobbecker, auch die Beamte des Landes, ratione der ihnen anbefohlenen Aufsicht, gebührend, und pflichtmäßig zu achten, und für Schaden, und Verantwortung zu hüten haben. Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungscanzeley verordneten Insiegel. Oldenburg ex Cancellaria den 14. Junii 1752.

(L. S.)
(R.)

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen &c. zur Regierung in Dero Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Canzeley-Director, Rätthe und Assessores.

Fügen



Fügen hierdurch zu wissen: Ob zwar die Herzoglich-Wolfenbüttelsche zu 5 und 2½ Rthlr. ausgemünzte Goldstücke, oder Pistolen, mittelst eines unterm 18. May 1749 ergangenen Reductionspatents in gewissermasse verruffen, und respectiv zu 6 und 3 Gr. heruntergesetzt worden: so haben Wir doch bey nunmehr geändertem Wechsel-Cours solches hinwieder aufzuheben für gut befunden: Verordnen demnechst hiemit, daß obige Braunschweigische Goldspecies von nun und a dato publicationis dieser Verordnung an, in ihren ersten und völligen Werth, wozu sie ausgeprägert, wiederum hergestellt, und in Herrschaftlichen und publicquen Hebungen sowohl, als im Handel und Wandel solchergestalt hinführo unweigerlich angenommen werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungscanzley verordneten Inseigel. Oldenburg ex Cancellaria den 17. Jul. 1752.

(L. S.)
(R.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Christian Friederich Brand hat seine bey Rothenkirchen belegene 4 Zücken Landes an Diederich Anthon Morisse verkauft. Die Angabe wegen An- und Beyspruch, ist den 7. Sept. a. c. bey dem öbelgönnischen Landgericht.
2. Johann Hinrich Weseloh und dessen Ehefrau haben ihres bey dem so genannten Kuhweg, Hoffinger Bauerschaft, Abbehauser Bogtey, belegenes Haus und Warf, so vormahls Elke Syassen zuständig gewesen, an Albert Feling und dessen Ehefrau verkauft. Wegen An- oder Beyspruch ist die Angabe den 7. Sept. h. a. bey dem öbelgönnischen Landgericht.
3. Wider weiland Dierck Kochs Wittwe, zu Warfleth, in der Bogtey Berne, ist, Schulden halber, bey dem Delmenhorstischen Landgericht, ein Concurs erkannt. 1. Angabe den 5. Sept. 2. Deduction den 13. Sept. 3. Prioritäturtheil den 21. Sept. und 4. Vergantung oder Löse den 4. Octobr. h. a.
4. Es hat weiland Hinrich Evers Tochter, ißo Addick Tien Ehefrau, zu Hansneckhausen, ihre daselbst belegene Kötterey cum pertinentiis an ihren Stiefvater, Olmann Evers, eigenthümlich übertragen. Wegen An- oder Beyspruch ist die Angabe den 4. Sept. bey dem neuenburgischen Landgericht.

89 2

III. Cours



III. Cours der Gelder und die Getreidepreise sind dem vorigen gleich.

IV. Privatsache.

Alle diejenigen, welche an weiland Capitain Wolffens Verlassenschaft einige Forderung oder Anspruch zu haben vermeynen, sollen sich damit innerhalb 6 Wochen a dato bey der allhie verordneten Commission bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig seyn. Dessen sämtliche Nachlaß in Kleidung, allerhand Mobilien und Hausgeräth bestehend, soll den 27. dieses in dem von ihm bewohnten Hause in der Staustrasse an dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden.
Decretum Oldenburg in Commissione den 20. Julii 1752.

M. 3.

Dieselben haben Ihren Anzeigen No. 26. und 27. Betrachtungen über die erdichteten Genealogien als eine Zugabe zu dem von mir edirten Geschlechts-Register der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst einverleibet, worin die Abstammung der hiesigen Grafen von Widekindo verworfen wird. Nun ist solche bereits von Alberto Krankio und anderen Scribenten, denen man sonst die Glaubhaftigkeit nicht abspricht, angegeben, auch von vielen angesehenen Männern, welche hier anzuführen zu weitläufig, für wahr gehalten worden. Ob auch gleich einem vornehmen Hause von seinem Lustre nichts abgeht, wenn es nicht aus dem grauen Alterthum, und von einem berühmten Stammherrn hergeleitet werden kan; so gehet man doch gerne so weit damit als sichs thun lästet, und habe ich demnach auch die Folge der Grafen von Widekindo darzulegen, wie ich sie bey dem Mangel alter Nachrichten wahrscheinlich gehalten. Da nun aber der Herr Verfasser der Zugabe eine so entfernte Deduction nicht passiren lassen will, so will ich mit demselben darüber nicht streiten, sondern alles dem Urtheile unpartheyischer Leser heimgen; die auch von selbigen die Imhofischen und Gebhardischen Erläuterungen über die Lohmeierischen Tabellen zur Hand haben, mögen solche beliebigst nachsehen, und die Hochgräfl. Genealogie allenfalls daraus verbessern, wenn es geschehen kan. Ich habe indeß mich beflissen, dasjenige was ich gesetzt, möglichst zu bestärken. Sollte der Herr Verfasser der Zugabe aber nicht auch vielleicht darin mit mir einig seyn, daß es leichter sey etwas zu tadeln, als zu verbessern.

S. Meyer.